



Statuten der Lungenliga Thurgau



LUNGENLIGA THURGAU

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Lungenliga Thurgau besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Die Lungenliga Thurgau ist Mitglied der Lungenliga Schweiz. Sie ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.
- 2 Der Sitz der Lungenliga Thurgau befindet sich in Weinfelden.

Art. 2 Grundlagen

- 1 Leitbild und Politik der Lungenliga Schweiz und Thurgau sind integrierende Bestandteile dieser Statuten, nach welchen sie ihre Tätigkeit ausrichtet.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

- 1 Die Lungenliga Thurgau bezweckt die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien.
Grundauftrag der Lungenliga Thurgau ist die nachhaltige Förderung der Gesundheit der Lungen und der Atemwege. Die Lungenliga Thurgau versorgt, berät und betreut atembehinderte, lungen- und tuberkulosekranke Menschen, vertritt deren Anliegen und verhilft ihnen zu mehr Mobilität und Lebensqualität. Dabei unterstützt die Lungenliga sie
 - mit ambulanten medizinischen, medizin-technischen und pflegerischen Dienstleistungen sowie psychosozialer Beratung und Betreuung;
 - mit Beratung für Lungenkranke, Atembehinderte und ihre Angehörigen;
 - im Selbstmanagement ihrer Krankheit und in der Förderung ihrer Ressourcen und Kompetenzen.Die Lungenliga engagiert sich auch in der Information, gesellschaftlichen Sensibilisierung, in der Gesundheitsförderung und in der Prävention.
- 2 Die Lungenliga Thurgau erfüllt ihren Zweck durch:
 - Gesundheitsförderung und Prävention, Behandlung, Beratung/Betreuung, Schulung, Förderung der Selbsthilfe und Unterstützung der Forschung;
 - Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern;
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Lungenliga Thurgau können als Mitglieder angehören:
 - Einzelmitglieder wie Betroffene und Angehörige, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige, Fachpersonen sowie weitere, an der Verwirklichung der Ziele der Lungenliga Thurgau interessierte Personen;
 - Kollektivmitglieder wie lokale, regionale und kantonale Organisationen und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Lungenliga Thurgau nahe stehen;
 - Die Gemeinden.

Ehrenmitglieder

- 2 Die Mitgliederversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Lungenliga Thurgau zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Lungenliga Thurgau einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.

Ausschluss

- 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Thurgau oder der Lungenliga Schweiz nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Lungenliga Thurgau ausgeschlossen werden.
Die Beiträge bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Ausschluss erfolgt. Wird der Ausschluss angefochten, bleiben die Stimm- und Wahlrechte des Mitglieds für die Dauer der Anfechtung sistiert.

Art. 5 Gönnerschaft

- 1 Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche die Lungenliga Thurgau finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe der Lungenliga Thurgau verbunden.

Art. 6 Finanzierung und Beiträge

- 1 Die Lungenliga Thurgau kann sich durch Mitgliederbeiträge, Entgelte für Dienstleistungen und weitere Erträge, z.B. aus Projekten, Fundraising, Sponsoring, Beiträge der öffentlichen Hand etc. finanzieren.
Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind durch den Vorstand in einem Beitragsreglement festzulegen, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jeweils festgelegten Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der Lungenliga Thurgau sind:
- Mitgliederversammlung;
 - Vorstand;
 - Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Thurgau. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der MV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.
Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Lungenliga Thurgau.

Ausserordentliche MV

- 2 Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder an den Vorstand einberufen werden. Zur a.o. MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr (50% plus 1 Stimme) der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten oder des Gesetzes. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Einzel- und Kollektivmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen je eine Stimme. Die Gemeinden haben bis zu 1'000 Einwohner je eine Stimme und darüber hinaus für weitere 1'000 Einwohner je 1 Stimme. Stimmenkumulation pro Gemeinde ist möglich.

Leitung

- 4 Die MV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 5 Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren oder der Revisionsstelle;
 - Statutenrevision;
 - Genehmigung des Beitragereglements;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Lungenliga Thurgau.
 - alle weiteren ihr gemäss diesen Statuten zukommenden Geschäfte

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Lungenliga Thurgau. Er vertritt die Lungenliga Thurgau gegenüber der Lungenliga Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der MV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der MV verantwortlich.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Spesen werden nach Aufwand entschädigt.

Zusammensetzung

- 2 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien. Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Amts-dauer

- 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Aufgabenteilung, Beschlussfassung

- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf. Er ist bei der Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

Sekretariat Als administrative Hilfe kann der Vorstand eine ständige Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter bezeichnen, deren/ dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft oder Leistungsauftrag festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

Aufgaben 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der MV;
- Umsetzung der Zielsetzungen der Lungenliga Thurgau
- Erarbeitung der Strategie und Jahresziele in Zusammenarbeit mit der GeschäftsleiterIn;
- Erlass von Reglementen, mit Ausnahme eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag;
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vorbereitung und Durchführung der MV;
- Wahl der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters;
- Jährliche Festlegung des Gehalts der Geschäftsleiterin/ des Geschäftleiters.

Zeichnungsberechtigung 6 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen stets kollektiv zu zweien und werden im Handelsregister eingetragen.

Art. 10
Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag 1 Die MV bestimmt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Berichterstattung 2 Die Revisionsstelle erstattet der MV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme und damit die Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Abrechnungen.

Art. 11
Arbeitsgruppen 1 Zur Behandlung und Erfüllung projektbezogener Aufgaben bildet der Vorstand Arbeitsgruppen und hält deren Projektziele schriftlich fest.

2 Die LeiterInnen der Arbeitsgruppe nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Arbeitsgruppe betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12
Haftung Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Thurgau haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen. Die Lungenliga Thurgau haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz oder für die anderer Aktivmitglieder der Lungenliga Schweiz oder für die Verbindlichkeiten ihrer eigenen Mitglieder.

Art. 13
Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Lungenliga Thurgau gestellt werden.
- 2 Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz vorgängig der Genehmigung durch die MV zur Prüfung vorzulegen.
- 3 Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 14
Auflösung, Liquidation und Fusion

- 1 Der Beschluss zur Auflösung und Liquidation der Lungenliga Thurgau erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 2 Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Lungenliga Thurgau ist einer kantonalen steuerbefreiten Nachfolgeorganisation, einer bzw. mehreren steuerbefreiten Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung oder der Lungenliga Schweiz zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.
- 3 Der Beschluss über eine Fusion der Lungenliga Thurgau erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 15
Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16
Gerichtsstand

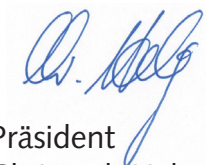
- 1 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Thurgau und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand am Sitz der Lungenliga Thurgau.

Art. 17
Schlussbestimmung

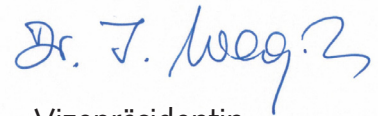
- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 15 Mai 2019 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 23. Mai 2011 gültigen Statuten und treten per sofort in Kraft.

Weinfelden, 15. Mai 2019

LUNGENLIGA THURGAU



Präsident
Christoph Helg



Vizepräsidentin
Ingrid Wagenbreth

**MEHR LUFT
FÜRS LEBEN**

LUNGENLIGA THURGAU

Bahnhofstrasse 15
8570 Weinfelden

Tel. 071 626 98 98

Fax 071 626 98 99

info@lungenliga-tg.ch

www.lungenliga-tg.ch

Spendenkonto PC 85-1805-0

